



Kreisnachrichten

Informationen und öffentliche Bekanntmachungen der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Ausgabe 09/2021

Kundenorientiert - Innovativ - Wirtschaftlich

Dienstag, 02.03.2021

Achtung Krötenwanderung beginnt! Kröten, Frösche, Molche haben Vorfahrt

Ungewiss bleibt, ob der Winter mit Schnee und eisigen Temperaturen jedes Jahr unsere Region erreichen wird. Aber auf etwas ist Verlass - pünktlich mit ansteigenden Nachttemperaturen und feuchten Witterungsverhältnissen beginnt die jährliche Laichwanderung von Kröten, Fröschen und Molchen.

Die Tiere, die den Winter eingegraben im Waldlaub und in Erdhöhlen verbracht haben, warten auf den richtigen Zeitpunkt, ihre Wanderung zum Laichgewässer zu beginnen.



Milde Nachttemperaturen über fünf Grad Celsius und feuchte Witterung sind ideale Voraussetzungen für den Beginn dieser Reise. Allerdings kann die Wanderung durch die zahlreichen Nächte mit Niedrigtemperaturen immer wieder zum Erliegen kommen. Kröten sind ortsgebunden. Zur Laichablage kehren sie stets in das Gewässer zurück, in dem sie geboren wurden. Dabei legen die Kröten bis zu vier Kilometer zurück. Auf vielen Straßen schweben sie dabei jedoch in Lebensgefahr und sind darauf angewiesen, dass ihnen bei der Überquerung geholfen wird.

Um Kröten und Molche bei ihrer Wanderung vor dem Ver-



kehrstod zu bewahren, haben sich im Landkreis Bernkastel-Wittlich die Naturschutzverbände und zahlreiche freiwillige Helfer dem Schutz der Amphibien angenommen. Sie stellen Schutzzäune auf, die verhindern, dass die Kröten auf ihrem Weg zu den Laichgewässern nicht unter die Räder kommen. Die Tiere laufen an den Zäunen entlang und fallen in die alle 20 Meter eingegrabenen Eimer. Hier werden sie von den Helfern geborgen und über die Straße getragen. Diese mühevollen Arbeit können die Autofahrer unterstützen, indem sie die betroffenen Straßenabschnitte, insbesondere während der Dämmerung und den Nachtstunden, meiden oder zumindest langsam fahren und auf Helfer und Hinweisschilder achten.

Auf folgenden Straßenabschnitten ist im Landkreis in erhöhtem Maße mit Amphibienwanderungen zu rechnen:

• B 49 zwischen Wittlich-Neuerburg und Bausendorf

• L 34 bei Eisenschmitt-Eichelhütte

• L 47 zwischen Osann und Klausen

• L 55 zwischen Bombogen und Ürzig

• L 60 und K 13 zwischen der Ortslage Landscheid und Gut Heeg

• K 21 zwischen Wittlich

und Plein

• K 29 am Lenzenhaus in Richtung Holzmaar

- K 45 zwischen Bergweiler und Hupperath
- K 87 zwischen Brauneberg und Burgen
- K 93 zwischen Monzelfeld und Ortsteil Annenberg
- K 105 zwischen Wederath und Kommen
- K 118 zwischen Deuselbach und Morscheid-Riedenbürg in der Talsenke zwischen Kochs- und Bauernmühle
- K 135 zwischen Bengel und Kröv.



Appell: Bei Fragen zu Impfungen bitte an die Hotline des Landes wenden!

Im Impfzentrum des Landes in Wittlich sowie in den Pflegeeinrichtungen im Landkreis Bernkastel-Wittlich konnten bisher über 5800 Erst-Impfungen durchgeführt werden (Stand 28. Februar 2021). Zum Teil sind auch bereits die Zweit-Impfungen erfolgt, so dass ein umfassender Impfschutz gewährleistet ist.

Die Terminvergabe erfolgt ausschließlich über das Land Rheinland-Pfalz. Von dort wird auch die Verteilung der Impfstoffe koordiniert. Die Kreis-

verwaltung bittet daher, auf Rückfragen beim Gesundheitsamt des Landkreises zu verzichten, da dieses für die Impfungen nicht zuständig ist und durch die Vielzahl an Anrufen das Personal gebunden wird.

Es wird stattdessen auf die Info-Hotlines des Landes und des Bundes verwiesen:

• Eine Terminreservierung erfolgt unter <https://impftermin.rlp.de/>.

• Impfterminvergabe für Menschen mit höchster

Impfpriorität sowie Info-Hotline des Landes für Bürgerinnen und Bürger: 0800 / 57 58 100

(erreichbar montags bis samstags von 8 Uhr bis 22 Uhr, sonn- und feiertags zwischen 10 Uhr und 16 Uhr)

- Info-Hotline „Patientenservice“ der KV: 116 117
Achtung: Über die Info-Hotlines der Kassenärztlichen Vereinigung erfolgt keine Terminvergabe zur Impfung.

Neustarthilfe für Soloselbständige gestartet

Mit der Neustarthilfe werden Soloselbständige unterstützt, deren wirtschaftliche Tätigkeit im Förderzeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2021 Corona-bedingt eingeschränkt ist. Sie ergänzt die bestehenden Sicherungssysteme, wie zum Beispiel die Grundsicherung. Die Neustarthilfe wird nicht auf die Leistungen der Grundsicherung angerechnet.

Antragsberechtigt sind Soloselbständige aller Branchen, die

- ihre selbstständige Tätigkeit als freiberuflich Tätige oder Gewerbetreibende im Haupterwerb ausüben,
- weniger als eine Vollzeit-Angestellte oder einen Vollzeit-Angestellten beschäftigen,
- bei einem deutschen Finanzamt für steuerliche Zwecke erfasst sind,
- keine Fixkosten in der Überbrückungshilfe III geltend gemacht haben oder geltend machen und
- ihre selbstständige Geschäftstätigkeit vor dem 1. Mai 2020 aufgenommen haben.

Der Förderzeitraum für die Neustarthilfe ist Januar bis Juni 2021. Die Neustarthilfe beträgt einmalig 50 Prozent eines sechsmonatigen Referenzumsatzes, der auf Basis des Jahresumsatzes 2019 berechnet wird, maximal aber 7.500 Euro, und wird in einem Betrag ausgezahlt.

Erfüllt eine soloselbständige Person die Antragsvoraussetzungen, wird die Neustarthilfe als Vorschuss ausgezahlt, bevor die tatsächlichen Umsätze im Förderzeitraum feststehen. Erst nach dessen Ablauf, also ab Juli 2021, wird auf Basis des endgültig realisierten Umsatzes der Monate Januar bis Juni 2021 die Höhe der Neustarthilfe berechnet, auf den die Soloselbständige beziehungsweise der Soloselbständige Anspruch hat. Die soloselbständige Person darf die als Vorschuss gewährte Neu-

starthilfe in voller Höhe behalten, wenn sie Umsatzeinbußen von über 60 Prozent zu verzeichnen hat. Fallen die Umsatzeinbußen geringer aus, ist die Neustarthilfe (anteilig) zurückzuzahlen. Sie ist somit als Liquiditätsvorschuss zu verstehen, der im Falle eines positiven Geschäftsverlaufs der Soloselbständigen Person (anteilig) zurückgezahlt werden muss.

Der sechsmonatige Förderzeitraum der Neustarthilfe (Januar bis Juni 2021) überschneidet sich nicht mit der zweiten Phase des Überbrückungshilfeprogramms (Leistungszeitraum September bis Dezember 2020) und mit der November- oder Dezemberhilfe (Leistungszeitraum November 2020 beziehungsweise Dezember 2020). Die Neustarthilfe kann somit zusätzlich zu diesen Hilfen beantragt werden.

Die Neustarthilfe kann hingegen nicht beantragt werden, wenn Überbrückungshilfe III in Anspruch genommen wird und umgekehrt. Die Antragstellenden müssen sich entscheiden, ob sie die Neustarthilfe oder die Überbrückungshilfe III in Anspruch nehmen wollen.

Soloselbständige, die die einmalige Neustarthilfe beantragen, können ihre Anträge ab sofort auf direktantrag.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de stellen und dazu das von der Steuererklärung bekannte ELSTER-Zertifikat nutzen. Die Auszahlung der Neustarthilfe erfolgt in der Regel wenige Tage nach Antragstellung.

Eine Antragstellung für Kapitalgesellschaften oder die Berücksichtigung der Umsätze von Personengesellschaften ist erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

Jede soloselbständige Person kann nur einen Antrag auf Neustarthilfe für den gesamten Förderzeitraum stellen.

Der Direktantrag auf Neu-

starthilfe kann nur einmal gestellt werden. Eine nachträgliche Änderung des Antrags nach dem Absenden ist nicht möglich. Bitte füllen Sie den Direktantrag daher sorgfältig und in Ruhe aus.

Sie können entweder die Neustarthilfe oder die Überbrückungshilfe III in Anspruch

nehmen. Wenn Sie einen Antrag auf Neustarthilfe gestellt haben, kann dieser zu einem späteren Zeitpunkt auch nicht zurückgezogen werden, um die Überbrückungshilfe III beantragen zu können.

Weitere Informationen finden Sie unter www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de

Videobotschaften für Frauen zum Wahljahr 2021

In diesem Jahr können die Menschen in Rheinland-Pfalz gleich zwei Mal zur Wahl gehen. Am 14. März wird der neue Landtag gewählt, am 26. September der neue Bundestag. Vor mehr als 100 Jahren wurde in Deutschland das Frauenwahlrecht eingeführt und Frauen erkämpften sich nach und nach ihren Platz im politischen Geschehen. Und doch beträgt der Frauenanteil aktuell im deutschen Bundestag rund 31 %. Das ist der niedrigste Stand seit 1998. Im Landtag Rheinland-Pfalz liegt er nur unwesentlich höher bei rund 33 %.

Die Gleichstellungsbeauftragten der Region Trier hätten in diesem Jahr gerne in Veranstaltungen über Demokratie, mehr Mitbestimmung von Frauen, ein zukunftsfähiges Miteinander von Frauen und Männern und mehr Vielfalt diskutiert. Leider lässt die derzeitige Situation keine Präsenzveranstaltungen zu. So haben sie eine neue Form gewählt, um auf ihre Anliegen aufmerksam zu machen und eine Botschafterin beauftragt. Sie heißt Marlies Blume und hat unter dem Mot-



to: „Stell Dir vor, es ist Wahl und keine geht hin“ sechs kurze Videos mit den Botschaften Ja, ich will!, Es geht um die Wurst, Die Systemrelevanz auf zwei Beinen, Mitmischen statt Staubwischen, Platzhirschgegocke und Zickenkrieg sowie Frauen und Männer müssen sich befruchten produziert. Zu finden sind die Videos unter <https://t1p.de/MarliesBlume>. Das Projekt ist eine Kooperation der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten im Landkreis Trier-Saarburg, der Gleichstellungsbeauftragten der Landkreise Bernkastel-Wittlich und Eifelkreis Bitburg-Prüm mit der Kabarettistin Heike Sauer, alias Marlies Blume.

Weitere Infos erhalten Interessierte bei der Gleichstellungsbeauftragten Gabriele Kretz, Tel.: 06571 14-2255, E-Mail: Gabriele.Kretz@Bernkastel-Wittlich.de.

Verantwortlich für den Inhalt der Kreisnachrichten:

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Postfach 1420, 54504 Wittlich

Ansprechpartner:

Mike-D. Winter,

Tel.: 06571 142205

E-Mail: Kreisnachrichten@Bernkastel-Wittlich.de

KIRFAM und „Familie Aktiv“ unterstützen Familien im Landkreis

Mit der neuen Initiative „KIRFAM – Kinderrechte, Resilienzorientierung und Familienunterstützung“ fördert der Landkreis Bernkastel-Wittlich Familien vor Ort. Mit dabei sind zwölf Kindertagesstätten als Standorte für Fachkräfte im KIRFAM-Programm.

Es können weitere Familien in umliegenden Kindertagesstätten der zwölf Standorte von dem Angebot profitieren. Neben der Bekanntmachung und Umsetzung der Kinderrechte, wollen die neuen Fachkräfte Familien und Kindertagesstätten mit Familienbildungsangeboten vor allem bei Fragen zur gewaltfreien Erziehung sowie bei der Beteiligung von Kindern unterstützen. Kinder bei sie direkt betreffenden Angelegenheiten altersgemäß einzubeziehen, ist ein weiteres Anliegen der KIRFAM-Fachkräfte. Neben Angeboten der

Familienbildung wird in den jeweiligen Sozialräumen nach Möglichkeiten zur Umsetzung der Kinderrechte gesucht. Daher werden auch Schulen, Vereine mit Kinder- und Jugendarbeit sowie weitere Organisationspartner zur Umsetzung der Kinderrechte gesucht.

Bisher starteten die Fachkräfte in den Kindertagesstätten „Grenzenlos“ Velden, „Auf der Huhf“ Morbach, „Arche Noah“ Thalfang, „Wunderland“, Salmtal und „Vitelliuspark“ Wittlich. Ab März 2021 startet die Initiative „KIRFAM“ in der Kita „Abenteuerland“ Binsfeld. Weitere Standorte sind Bausendorf, Bernkastel-Kues, Hetzerath, Neumagen, Manderscheid und Traben-Trarbach. Bis Herbst 2021 sollen alle Standorte starten können.

Die Broschüre „Familie Aktiv“

enthält neben Anregungen zur Umsetzung der Kinderrechte weitere Hinweise zu den Erreichbarkeiten der ersten KIRFAM-Fachkräfte. „Wege aus der Brüllfalle“ und „Muss ich immer alles machen müssen“ sind Angebote der Fachstelle Familienbildung, mit besonderen Tipps zur Umsetzung der Kinderrechte im Familienalltag. Die neue Ausgabe Familie

Aktiv (Januar – Juli 2021) mit vielen weiteren Anregungen für Familien, auch digital in Corona- Zeiten, ist als Broschüre und online unter www.familie.bernkastel-wittlich.de erhältlich.

Broschüren können auch bei Stephan Rother, E-Mail: Stephan.Rother@Bernkastel-Wittlich.de, Tel.: 06571 14-2220 bestellt werden.

Anträge auf Lernmittelfreiheit bis 15. März 2021 einreichen

Ende Januar wurden in den kreiseigenen Schulen die Anträge auf Lernmittelfreiheit zur kostenlosen Ausleihe von Schulbüchern für das kommende Schuljahr an die Schüler verteilt. Das dem Antrag beigefügte Merkblatt enthält wichtige Hinweise auf die vorzulegenden Nachweise und Angaben, die Antragsteller unbedingt zu beachten haben.

Der Landkreis Bernkastel-Wittlich als Schulträger weiterführender Schulen weist darauf hin, dass die Frist für die Beantragung der Lernmittelfreiheit am Montag, den 15. März 2021, endet. Alle Erziehungsberechtigten und volljährigen Schüler, welche die

kostenfreie Ausleihe beantragen möchten, müssen daher den Antrag bis zu diesem Datum bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich oder bei der jeweiligen Schule einreichen. Nach dem 15. März 2021 eingehende Anträge können nur noch in begründeten Ausnahmefällen, wie zum Beispiel bei Schulwechsel, angenommen werden.

Ansprechpartnerinnen sind Rebecca Schmitz, Tel.: 06571 14-2341 und Elke Schwarz, Tel.: 06571 14-2435, E-Mail: Schulbuchausleihe@Bernkastel-Wittlich.de. Weitere Informationen auf www.bernkastel-wittlich.de unter Schulbuchausleihe.

Stellenausschreibungen

Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich als kundenorientiert, innovativ und wirtschaftlich handelndes Dienstleistungsunternehmen stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein:

Ingenieur (m/w/d)

Fachrichtung Architektur/Hochbau
Fachbereich 22 – Bauen und Umwelt

Sachbearbeitung (m/w/d)

Fachbereich 20 – Sicherheit und Ordnung
(Sachgebiet Jagd und Waffen)

Sachbearbeitung (m/w/d)

Fachbereich 20 – Sicherheit und Ordnung
(Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz)

Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie unter <http://www.bernkastel-wittlich.de/stellenangebote.html>.

Aussagekräftige Bewerbungen werden erbeten an:
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich,
Fachbereich 02 – Personal, Organisation und IT,
Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich,
E-Mail: Bewerbungen@Bernkastel-Wittlich.de

Fachbereich Bildung und Kultur zieht um

Die Mitarbeiter des Fachbereichs Bildung und Kultur der Kreisverwaltung, die den Bürgern unter anderem als Ansprechpartner in den Bereichen Lernmittelfreiheit, Schülerbeförderung und Musikschule zur Verfügung stehen, sind mit ihren Büros vom Gebäude G/Gesundheitsamt der Kreisverwaltung umgezogen ins Gebäude MA (Altbau Gebäude M) in der Kurfürstenstraße 59 in Wittlich. Die telefonische Erreichbarkeit

und die Mailadressen bleiben unverändert. Auch als Postanschrift gilt weiterhin die allgemeine Adresse der Kreisverwaltung, Kurfürstenstr. 16, 54516 Wittlich. Persönliche Besuche beim Fachbereich Bildung und Kultur müssen daher ab sofort in der Kurfürstenstraße 59, Gebäude MA, erfolgen. Vorherige telefonische Terminvereinbarung wird auf Grund der coronabedingten Einschränkungen empfohlen.

Öffentliche Bekanntmachungen und Ausschreibungen

Diese öffentlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen finden Sie auch im Internet unter www.Bernkastel-Wittlich.de/bekanntmachungen bzw. www.bernkastel-wittlich.de/ausschreibungen.

Eigenjagdbezirk der Ortsgemeinde Diefenbach

Es wurde festgestellt, dass die Ortsgemeinde Diefenbach Eigentümerin zusammenhängender Grundflächen mit einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche von mehr als 75 Hektar ist und somit kraft Gesetzes ein Eigenjagdbezirk besteht.

Da die verbleibenden Grundflächen auf dem Gemeindegebiet der Ortsgemeinde Diefenbach, die nicht zu diesem Eigenjagdbezirk gehören, nicht die vorgeschriebene Mindestgröße von 250 Hektar umfassen, kann ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk nicht bestehen. Es ist daher nach Anhörung des Kreisjagdmeisters beabsichtigt, diese Grundflächen aus Gründen der Jagdpflege und Jagdausübung dem Eigenjagdbezirk der Ortsgemeinde Diefenbach anzugliedern. Durch diese Angliederung von Grundflächen mehrerer Eigentümer an den Eigenjagdbezirk entsteht eine Angliederungsgenossenschaft, deren Hauptaufgabe es ist, mit dem Inhaber des Eigenjagdbezirk den „angemessenen Jagdpachtzins“ zu vereinbaren. Bevor eine endgültige Entscheidung getroffen wird, wird den betroffenen Grundeigentümern gemäß § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) die Gelegenheit gegeben, sich bis zum 19.03.2021 zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Das die Angliederung betreffende Grundflächenverzeichnis sowie das entsprechende Kartenmaterial wird bei der Kreisverwaltung vorgehalten und kann während den Öffnungszeiten und nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden. Die vorangehende Anhörung, veröffentlicht in den Kreisnachrichten vom 09.02.2021, wird durch diese ersetzt.

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
- Untere Jagdbehörde –
Nebengebäude M
Kurfürstenstraße 59
54516 Wittlich
Tel.: 06571/14-2238
Im Auftrag:
gez. Stefanie Rodermund

Öffentliche Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr.1 Verwaltungszustellungsgesetz sowie § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich, jeweils in den aktuell gültigen Fassungen.

Folgende Person, deren Aufenthalt allgemein unbekannt ist, wird benachrichtigt, dass die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Fachbereich 10 -, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, für sie ein zustellungsbedürftiges Schriftstück vorhält.

tiges Schriftstück vorhält.

Betroffener: DAVIS, Joshua De Vonn, geb. am 26.06.1985, letzte bekannte Anschrift: Trierer Landstraße 64, 54516 Wittlich, Datum und Aktenzeichen des Schreibens: Kosten-festsetzungsbescheid vom 25.02.2021, Az.: 10-W 19/091.

Das Schriftstück kann von dem Betroffenen oder von einer durch ihn bevollmächtigten Person bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Fachbereich 10 / Torhaus West -, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, eingesehen werden. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Die Entscheidung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Wittlich, den 25.02.2021
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
- Fachbereich 10 -
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich
Im Auftrag:
gez. Kornelia Mitschke

Öffentliche Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr.1 Verwaltungszustellungsgesetz sowie § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich, jeweils in den aktuell gültigen Fassungen.

Folgende Person, deren Aufenthalt allgemein unbekannt ist, wird benachrichtigt, dass die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Fachbereich 10 -, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, für sie ein zustellungsbedürftiges Schriftstück vorhält.

Betroffener: STAMATE Silviu-Eugen, geb. am 20.09.1990, letzte bekannte Anschrift: Trierer Landstraße 64, 54516 Wittlich, Datum und Aktenzeichen des Schreibens: Kosten-festsetzungsbescheid vom 25.02.2021, Az.: 10-W 20/008.

Das Schriftstück kann von dem Betroffenen oder von einer durch ihn bevollmächtigten Person bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Fachbereich 10 / Torhaus West -, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, eingesehen werden. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Die Entscheidung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wo-

chen vergangen sind. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Wittlich, den 25.02.2021
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
- Fachbereich 10 -
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich
Im Auftrag:
gez. Kornelia Mitschke

Öffentliche Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr.1 Verwaltungszustellungsgesetz sowie § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich, jeweils in den aktuell gültigen Fassungen.

Folgende Person, deren Aufenthalt allgemein unbekannt ist, wird benachrichtigt, dass die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Fachbereich 10 -, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, für sie ein zustellungsbedürftiges Schriftstück vorhält.

Betroffener: QUINLIN, Shawn Frank, geb. am 17.02.1992, letzte bekannte Anschrift: Weiperath 151, 54497 Morbach GT Weiperath, Datum und Aktenzeichen des Schreibens: Kostenfestsetzungsbescheid vom 25.02.2021, Az.: 10-W 17/163.

Das Schriftstück kann von dem Betroffenen oder von einer durch ihn bevollmächtigten Person bei der

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Fachbereich 10 / Torhaus West -, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, eingesehen werden. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Die Entscheidung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Wittlich, den 25.02.2021
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
- Fachbereich 10 -
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich
Im Auftrag:
gez. Kornelia Mitschke

Öffentliche Ausschreibung nach VOL (Kurztext)

Der Landkreis Bernkastel-Wittlich beabsichtigt, einen Auftrag zur Einrichtung eines Online-Marktplatzes für regionale Produkte aus der Markenfamilie „Faszination Mosel“ zu vergeben. Submissionstermin ist der 18.03.2021, 11:00 Uhr. Der detaillierte Langtext der öffentlichen Ausschreibung kann im Internet unter www.bernkastel-wittlich.de/ausschreibungen.html abgerufen werden.

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich,
24.02.2021
Im Auftrag: Andreas Müller

Bekanntmachung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz

Über die Genehmigung zur Veräußerung nachstehender Grundstücke ist nach dem Grundstücksverkehrsgesetz zu entscheiden:

GEMARKUNG:	DISTRIKT:	WIRTSCHAFTSART:	GRÖSSE:
Eckfeld	Nachtseit	Waldfläche	0,5702 ha
Niederemmel	Geilenborn	Landwirtschaftsfläche	0,5321 ha
Enkirch	Bei der Neumühl	Landwirtschaftsfläche	0,1236 ha
Kinderbeuern	In Willenkamp	Landwirtschaftsfläche	0,5581 ha
Dörbach	Auf Kästen	Landwirtschaftsfläche	0,7804 ha

Landwirte/Forstwirte, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des(r) Grundstücks(e) interessiert sind, werden gebeten, dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, bis spätestens 12.03.2021 schriftlich mitzuteilen.



Jetzt auch bei Facebook:
www.Facebook.com/kvbkswil